

### **Verkehrsbeschränkungsverfügung**

Der Gemeinderat von Muri bei Bern verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) die folgende Verkehrsbeschränkung:

- **Feldstrasse / Halten verboten (beidseitig)**
- **Wendeplatz / Parkieren verboten**  
Bereich zwischen Media-Markt und Reitsportzentrum
- **Feldstrasse / Parkieren verboten (beidseitig)**  
Bereich zwischen Kreisel Gümligenfeld und Kreisel Sonnenfeld

Rechtsmittelbelehrung: Gestützt auf Art. 92 Gemeindegesetz und Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz kann gegen die Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter I von Bern, Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Muri bei Bern, 23. Februar 2006

Der Gemeinderat